

5. Welchen Einfluß hat es, wenn die über ein Rechtsgeschäft ausgestellte Urkunde mit dem Willen der beiden Beteiligten tatsächlich unrichtige Angaben über die abgegebenen Willenserklärungen enthält? Ist das beurkundete Rechtsgeschäft alsdann als Scheingeschäft anzusehen?

B.G.B. §§ 117, 405.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1905 i. S. Sch. Wwe. (Wekl.) w. M. (M.). Rep. VI 109/04.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte in einer notariell beglaubigten Schuldburkunde vom 26. April 1900 bekannt, von dem Kaufmann S. ein Darlehn von 6000 M erhalten zu haben, und sich zur Verzinsung und Rückzahlung dieser Summe in näher angegebener Weise verpflichtet. Der Kläger, auf den die Forderung durch notariell beurkundete Abtretung übergegangen war, klagte gegen die Beklagte auf Zahlung der Darlehensschuld nebst Zinsen.

Der weitere Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

„In dem Berufungsurteile ist einwandfrei festgestellt worden, auf Grund welcher Abmachungen mit dem Kaufmann S. die Beklagte diesem die Schuldburkunde vom 26. April 1900 übergeben hat, worin sie sich zu dem Empfang eines von S. ihr gegebenen Darlehens bekennt und zu dessen Verzinsung und Rückzahlung verpflichtet. Danach haben die Beteiligten folgendes gewollt und ausgeführt. S. brauchte Barmittel, und die Beklagte, die solche ebenfalls nicht zur Verfügung hatte, wollte sie ihm durch ihren Kredit verschaffen. Zu dem Zwecke wurde zwischen ihnen vereinbart, daß die Beklagte den Schuldschein über ein von S. ihr angeblich ausbezahltes Darlehn von 6000 M ausstellen, und durch die Abtretung dieser verbrieften Forderung an einen Dritten S. sich das Geld verschaffen solle, das die Beklagte ihm leihen wollte, und das er, wenn die Beklagte von dem Dritten in Anspruch genommen werde, ihr ersetzen sollte. Zur Sicherung dieses Ersatzanspruchs stellte S. der Beklagten einen Schuldschein aus,

worin er den Empfang eines von der Beklagten ihm gegebenen Darlehns von ebenfalls 6000 *M* bekannte. S. hat danach die Darlehnsforderung gegen die Beklagte durch Abtretung an die offene Handelsgesellschaft B. & Co. veräußert, die wieder die Forderung an den jetzigen Kläger abgetreten hat.

Die Revision hat diese Feststellungen nicht bemängelt; ihre Angriffe richten sich gegen die rechtliche Würdigung des Tatbestandes durch das Berufungsgericht.

Das Landgericht hatte angenommen, die Beklagte habe durch die Ausstellung der Schuldtunde ein abstraktes Schuldversprechen gegenüber S. abgegeben und nur überflüssigerweise einen bewußt unrichtigen Schuldgrund hinzugefügt. Das Berufungsgericht ist dieser Auffassung nicht beigetreten, weil sie mit dem klaren Inhalte der Urkunde nicht vereinbar sei. Dem ist zuzustimmen, weil auch die Umstände, unter denen der Vertrag zwischen der Beklagten und S. zustande kam, und der Zweck, zu dem er abgeschlossen wurde, nicht dazu nötigen, die Willenserklärung der Beklagten im Widerspruch mit der schriftlichen Beurkundung in dem Sinne auszulegen, daß eine abstrakte Schuldverbindlichkeit habe begründet werden sollen. Die Beklagte hat vielmehr den ernstlichen Willen gehabt, Darlehnsschuldnerin zwar nicht des S., aber doch eines etwaigen dritten Erwerbers der Schuldtunde zu werden. Darum kann es aber auch nicht für richtig erachtet werden, wenn das Berufungsgericht den Vertrag als ein Scheingeschäft auffaßt und annimmt, die Beklagte habe sich zum Schein S. gegenüber als Darlehnsschuldnerin bekannt. Das von der Revision angeregte prozessuale Bedenken gegen diese Auffassung ist freilich nicht begründet. In der ersten Instanz hat sich allerdings die Beklagte zunächst nur mit dem Einwand verteidigen wollen, sie habe das Darlehn noch nicht ausbezahlt erhalten, und das sei dem Kläger bekannt gewesen. Aber in der zweiten Instanz haben die Parteien auf der Grundlage des jetzt vorliegenden Tatbestandes verhandelt, und es ist Sache des Berufungsgerichts gewesen, zu beurteilen, welche rechtliche Bedeutung die festgestellten Abmachungen und Vorgänge haben. Dagegen hat die Revision mit der Bemerkung Recht, daß die Unwahrheit dessen, was in dem Schuldschein beurkundet sei, noch nicht den Schluß begründe, daß ein Scheingeschäft abgeschlossen sei. In der Tat liegt auch die Sache so, daß die zunächst Beteiligten,

S. und die Beklagte, alles das ernstlich gewollt haben, was zur Ausführung gelangt ist. Die Beklagte verpflichtete sich, dem S. leihweise Vermittelnde zu verschaffen. Sie übernahm nicht die Verbindlichkeit, ihm einen Betrag bar ausbezahlen, sondern in Erfüllung ihrer dem S. gegebenen Zusage stellte sie ihm den Schuldschein aus, zu dessen Veräußerung durch Abtretung der Forderung an einen Dritten sie ihn ermächtigte. S. hat demnach bei der Abtretung ihren Willen ausgeführt und, indem er die Zahlung des Erwerbers entgegennahm, sie als das von der Beklagten ihm versprochene Darlehn bekommen, wogegen letztere wieder Darlehnschuldnerin des Erwerbers werden wollte und wurde. Hier liegt also nirgend eine Willenserklärung vor, die von der Beklagten nicht ernstlich gemeint, von ihr im Einverständnis mit S. nur zum Schein abgegeben wäre. Nur der Inhalt des Schuldscheins hat eine absichtlich unwahre Angabe enthalten, und diese Unwahrheit hat lediglich den Zweck verfolgt, die Anschaffung des baren Geldes für S. zu erleichtern, nicht aber die Verbindlichkeit der Beklagten gegenüber dem dritten Erwerber auszuschließen. Der hier zu entscheidende Fall liegt also, was die Ernstlichkeit des Vertragswillens anlangt, sachlich nicht anders, als wenn die Beklagte an S. einen von ihr ausgestellten Schuldschein gegeben hätte, worin der Platz für den Namen des Darlehnsgebers offen gelassen war, mit der Ermächtigung für S., den Namen dessen, der das Darlehn hergeben würde, einzufügen. Nur in der Form ist hier anders verfahren; aber die tatsächlich unrichtigen Angaben über die vorausgegangene Zahlung der 6000 M an die Ausstellerin des Schuldscheins haben den rechtlichen Kern des Vorgangs unverändert bestehen lassen. Die Beklagte hat sich durch Vermittlung des von ihr ermächtigten S. dem Erwerber des Schuldscheins als Darlehnschuldnerin verpflichten wollen, und das, was der Erwerber an S. zahlte, ist nach ihrem Willen die Valuta gewesen, zu deren Zahlung sie sich in dem Schuldschein verpflichtet hatte. Deswegen steht ihr, nachdem der neue Erwerber die Zahlung an S. geleistet hat, nicht mehr die Einrede zu, daß sie die Urkunde in der Erwartung einer noch nicht erfolgten Zahlung des Darlehns von sich gegeben habe. Und weil sie ferner nicht auf Grund einer Zahlung des S., sondern auf Grund der Zahlung des Erwerbers der Forderung diesem den verschriebenen Betrag schuldig werden wollte, stehen ihr auch nicht die Einreden der

Aufrechnung und Zurückbehaltung zu, die sie etwa gegen S. hätte geltend machen können, wenn dieser die Rückzahlung des Darlehns von ihr gefordert hätte.“ ...